

7/SN-2/ME  
1 von 7**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.170/2-I/1/87

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Filmförderungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren;  
Ressortstellungnahme

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF
Z: <u>S</u> GE/981
Datum: 16. MRZ. 1987
Verteilt: <u>17.3.87</u> <u>se</u>

A. Bauer

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeiert sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 10. März 1987

Für den Bundesminister:

Dr. SCHWARZ

BeilageFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.170/2-I/1/87

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Termin: 16. 3. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Filmförderungsgesetz ge-  
ändert wird; Begutachtungsver-  
fahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 7. Jänner 1987,  
Zl. 13.584/5-III/9/86, beeckt sich das Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird,  
vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Vom Standpunkt des ho. Ressorts ist zu begrüßen, daß die Österreichische Filmförderung unter Beibehaltung der grundsätzlichen kulturellen Zielsetzung nunmehr auch in Richtung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen und der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Films weiterentwickelt werden soll. Dies geschieht insbesondere durch die Erweiterung der Aufgaben des Filmförderungsfonds im § 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wie auch durch die Einführung der Referenzfilmförderung, die auf bereits erzielte künstlerische oder wirtschaftliche Erfolge abzielt.

Nach ho. Ansicht soll jedoch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse in der Novelle noch weiter verstärkt werden, da diese Branche, in der immerhin ca. 3.000 Menschen Arbeit finden, mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Das 1980 neu geschaffene Filmförderungsgesetz hat dieser Branche einen

- 2 -

neuen Aufschwung gebracht, den es noch zu verstärken gilt, wobei die wirtschaftlichen Momente nicht zu kurz kommen sollen. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen, müßten folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

1. § 1, erster Satz, hätte wie folgt zu lauten:

"Zur Förderung der Herstellung und Verbreitung österreichischer Filme, zur Hebung der Qualität und zur Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen und wirtschaftlichen Funktion des Films ist der "Österreichische Filmförderungsfonds" - im folgenden kurz Fonds genannt - einzurichten.

2. Die im § 5 Abs. 1 lit c vorgesehene Aufstockung des Kuratoriums um weitere 2 fachkundige Vertreter des österreichischen Filmwesens (nunmehr 5 statt vorher 3) wird grundsätzlich begrüßt, doch sollten diese vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport über Vorschlag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ernannt werden. Denn der Auffassung, daß die Filmförderung auch der Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen zu dienen hat, soll auch dadurch entsprochen werden, daß der Einfluß des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Kuratorium nicht reduziert wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetz- entwurfes hat der Fonds eine Reihe von Förderaufgaben (so hat er die gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens zu fördern) sowie die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland. Nach ho. Ansicht bedeutet das Wort "sowie" zwischen den Punkten a) bis e) und f), daß der Fonds zwingend beide Aufgaben durchzuführen hat, also sowohl die Förderung gemäß lit. a) bis e) als auch die Mitwirkung gemäß lit. f).

Gemäß den Erläuterungen bedeutet die Verpflichtung des Fonds zur Förderung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange

- 3 -

des österreichischen Filmschaffens (§ 2 Abs. 1 lit. d in der Fassung von Art. I Z. 1 des Entwurfes) auch, daß der Fonds öffentliche Stellen umfassend in Filmfragen zu beraten bzw. bei Abschluß oder Novellierung zwischenstaatlicher Abkommen mitzuwirken hat. Gerade im Hinblick auf den Abschluß zwischenstaatlicher filmwirtschaftlicher Abkommen, dessen Vorbereitung dem ho. Ressort obliegt, sollte eine zusätzliche Bestimmung in die Novelle aufgenommen werden, die analog einer ähnlichen Bestimmung im neuen Filmförderungsgesetz der BRD der österreichischen Filmwirtschaft eine zusätzliche Hilfe gerade auf dem so wichtigen deutschen Markt bringen würde.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, dem § 12 des Filmförderungsgesetzes einen neuen Abs. 4 einzufügen, der etwa wie folgt zu lauten hätte:

"Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen."

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Jugoslawien bestehen Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films. Filme, die im Rahmen dieser Vereinbarungen in Gemeinschaftsproduktionen hergestellt werden, sind inländischen Filmen gleichgestellt und können daher in den Genuß aller Formen der Förderung kommen, die im Vertragsland zur

- 4 -

Verfügung stehen. Derzeit wird eine Neufassung des Filmabkommens mit der BRD vorbereitet, der Abschluß einer analogen Vereinbarung mit der Schweiz ist in Aussicht genommen.

In Ergänzung der Förderung der Produktion soll durch diese Erweiterung der Verwertungsförderung rein österreichischen Filmen der Zugang auf nichtösterreichische Märkte erleichtert werden. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit soll die Förderung der Verbreitung nichtösterreichischer Qualitätsfilme in Österreich ermöglicht werden. Der bisherige Absatz 4 des § 12 würde dadurch zu Absatz 5. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß der im bisherigen Abs. 4 enthaltene Verweis auf § 2 Abs. 2 nicht richtig sein dürfte.

Aus legistischer Sicht gibt der vorliegende Gesetzentwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 4:

Durch die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 wird zwar die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission zu einer ungeraden; da aber die Bestimmung des Abs. 4 über das Präsensquorum nicht geändert wird, erscheint Stimmengleichheit auch weiterhin möglich. Der letzte Satz des Abs. 4 wäre daher beizubehalten.

Zu Art. I Z 5:

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung des § 2 Abs. 1 (s. Art. I Z 1 des Entwurfes) müßte ho. Erachtens auch § 10 Abs. 1 entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z 6:

1. Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

- 5 -

"Die Überschrift des § 11 und dessen Abs. 1 lauten:"

2. In lit. a) sollte das Wort "mindestens" ausgeschrieben werden. Die Prozent-Bezeichnung sollte einheitlich erfolgen (s. auch lit. c).
3. In lit. c) hätte es richtig zu lauten: "... keine ... gewährte Förderung ....".

Im vorletzten Satz erscheint der Passus "im Rahmen der Herstellungskosten" ho. Erachtens entbehrlich.

Zu Art. I Z 8:

Die Zitierung der Fundstelle der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hätte richtig zu lauten: "BGBl. Nr. 55/1955".

Zu Art. I Z 10:

Es hätte richtig zu lauten:

".... und der auf diesen Film bezogenen Werbeträger ....".

Zu Art. I Z 14:

1. Im Klammerausdruck erscheinen die Worte: "dieses Bundesgesetzes" überflüssig.
2. Es hätte richtig zu lauten: ".... des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ....".

Zu den Erläuterungen:

1. Der Kurztitel des Bundesgesetzes über die Förderung des Österreichischen Films lautet "Filmförderungsgesetz" (nicht: "Filmförderungsgesetz 1980"). Die mehrfach verwendete Buch-

- 6 -

... stabenkürzung FFG oder FFG 1980 ist im Gesetz nicht vorgesehen.  
Auch die gebrauchte Buchstabenkürzung für den Österreichischen  
Filmförderungsfonds ("ÖFF") ist nicht gesetzlich vorgesehen.

2. Im ersten Absatz hätte es richtig zu lauten: Eine unveränderte Fortschreibung ....".
3. Auf den Schreibfehler in den Erl. zu Z 4 wird aufmerksam gemacht ("Auswahlkommission").
4. In den Erl. zu Z 5 hätte es zu lauten:"Der neue Abs. 5 ermöglicht ....".
5. Auf Seite 6 der Erläuterungen fehlt der Hinweis "Zu Ziffer 11" nach der siebenten Zeile der Erl. zu Z 10.
6. In den Erl. zu Z 12 und 13 hätte es in der ersten Zeile auf Seite 7 richtig zu heißen: "... des jährlichen Jahres-vorschlags ...".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. März 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. SCHWARZ

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

